



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

11

17.03.2025

INHALTSVERZEICHNIS

23 Sitzung des Kreisausschusses

24 Stadt Kronach
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

11

23

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 24.03.2025, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Haushalt 2025 nebst Anlagen und Finanzplan 2024 - 2028; Empfehlungsbeschluss
- 3 Eingliederung gemeindefreie Gebiete
 - 3.1 Eingliederung des gemeindefreien Gebietes - Geroldsgrüner Forst - in das Gemeindegebiet der Gemeinde Geroldsgrün
 - 3.2 Eingliederung des gemeindefreien Gebietes - Forst Schwarzenbach am Wald - in das Gebiet der Stadt Schwarzenbach am Wald
- 4 Vorstellung des Projekts "Transformation einer Holzregion"
- 5 Unvorhergesehenes
- 6 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 11.03.2025
Landratsamt

Stadt Kronach

24

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kronach für das Haushaltsjahr 2025

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung am 03.02.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung der Stadt Kronach für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	42.286.580,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von	42.197.750,00 €
	33.830,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	40.091.580,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	38.852.750,00 €
	1.238.830,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.552.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	10.972.900,00 €
	- 3.420.200,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	222.000,00 €
	- 222.000,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 2.403.370,00 €

ab.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgelegt.
- 2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Kronach“ wird festgelegt auf 1.500.000,00 Euro.
- 3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) --- v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) --- v. H.
2. Gewerbesteuer --- v. H.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 6.500.000,00 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Kronach“ wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.
- 3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb Kronach“ wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Kronach, 10.03.2025
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Nachrichtliche Angaben

Zu § 4:

Die Realsteuerhebesätze wurden mit Stadtratsbeschluss vom 04.11.2024 in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 250 v.H.
2. Gewerbesteuer 345 v.H.

II. Hinweise

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 28.02.2025, Az. 20-941/25 die Haushaltssatzung 2025 mit Anlagen der Stadt Kronach, die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb entsprechend rechtlich gewürdigt, sowie den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Kronach“ in Höhe von 1.500.000,00 Euro genehmigt.

III.

Der Haushalt wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Markplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 206,

während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 10.03.2025
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

